



## **Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für Taxen im Stadtkreis Karlsruhe und zur beziehungsweise von der Neuen Messe Karlsruhe (Taxitarif-Verordnung Stadtkreis Karlsruhe)**

Aufgrund von § 51 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 187 der Verordnung des Innenministeriums vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99), wird mit dem Einvernehmen des Landkreises Karlsruhe verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise (Beförderungsentgelte) und die Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (§ 47 Absatz 1 PBefG) gelten für Fahrten im Stadtkreis Karlsruhe. Sie gelten auch für Fahrten von und zu Veranstaltungen auf dem Gelände der Neuen Messe Karlsruhe, Gemarkung Rheinstetten, von Abfahrtsstellen oder zu Zielen im Stadt- oder Landkreis Karlsruhe (Pflichtfahrgebiet).
- (2) Für Fahrten über den vorgenannten Geltungsbereich hinaus ist der Fahrpreis unter Beachtung der Bestimmungen des § 37 Absatz 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vor Fahrtantritt frei zu vereinbaren. Dieses frei vereinbarte Entgelt darf als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden, wenn dieses dokumentiert wird.

### **§ 2 Preise (Beförderungsentgelte)**

- (1) Die sich aus Absatz 3 ergebenden Beförderungsentgelte sind gemäß § 39 Absatz 3 PBefG Festpreise und beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (2) Die Berechnung des Fahrpreises und der Wartezeiten erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Der Fahrpreisanzeiger darf erst am Bestimmungsort eingeschaltet werden. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis aufgrund der zurückgelegten Strecke anhand von § 2 Absatz 3 dieser Verordnung schätzungsweise zu berechnen. Der Fahrgast ist auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers unverzüglich hinzuweisen. Die Störung ist dem Unternehmer/der Unternehmerin unverzüglich anzuzeigen und unverzüglich zu beheben.

(3) Es gelten folgende Tarife:

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                       |                               |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| 1. | Preise (in Euro) für alle Fahrten, außer von und zur Neuen Messe Karlsruhe                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                       |                               |
|    | Tagtarif (6 bis 23 Uhr)                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                       |                               |
|    | Grundtarif (Tag)                                                                                                                                                                                                                                                 | inklusive der ersten Fortschalteinheit (0,10 Euro)                                                                                                                                    | 4,50 Euro                     |
|    | Tarif 1                                                                                                                                                                                                                                                          | bis zwei Kilometer gefahrene Strecke<br>Personenbeförderung unabhängig von der Zahl der Fahrgäste 0,10 Euro je angefangene 25 Meter<br>Beförderungsstrecke                            | 4 Euro<br>(Kilometerpreis)    |
|    | Tarif 2                                                                                                                                                                                                                                                          | ab zwei Kilometer gefahrene Strecke<br>Personenbeförderung unabhängig von der Zahl der Fahrgäste 0,10 Euro je angefangene 35,71 Meter<br>Beförderungsstrecke                          | 2,80 Euro<br>(Kilometerpreis) |
|    | Nachttarif (23 bis 6 Uhr)                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                       |                               |
|    | Grundtarif (Nacht)                                                                                                                                                                                                                                               | inklusive der ersten Fortschalteinheit (0,10 Euro)                                                                                                                                    | 5 Euro                        |
|    | Tarif 3                                                                                                                                                                                                                                                          | bis zwei Kilometer gefahrene Strecke<br>Personenbeförderung unabhängig von der Zahl der Fahrgäste 0,10 Euro je angefangene 21,74 Meter<br>Beförderungsstrecke                         | 4,60 Euro<br>(Kilometerpreis) |
|    | Tarif 4                                                                                                                                                                                                                                                          | ab zwei Kilometer gefahrene Strecke<br>Personenbeförderung unabhängig von der Zahl der Fahrgäste 0,10 Euro je angefangene 31,25 Meter<br>Beförderungsstrecke                          | 3,20 Euro<br>(Kilometerpreis) |
|    | Zeittarif (Tag und Nacht)                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                       |                               |
|    | 0,10 Euro je verstrichene acht Sekunden für alle Fahrten; außer Fahrten von und zur Neuen Messe Karlsruhe. Der Zeittarif tritt bei Anhalten oder durch verkehrsbedingte Langsamfahrten des Taxis in Kraft                                                        |                                                                                                                                                                                       | 45 Euro<br>(Stundenpreis)     |
| 2. | Preise (in Euro) für Fahrten von und zur Neuen Messe Karlsruhe bei denen der Fahrgast nicht zum Bestimmungsort zurückkehrt                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                       |                               |
|    | Messtarif                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                       |                               |
|    | Grundtarif (Messe)                                                                                                                                                                                                                                               | inklusive der ersten Fortschalteinheit (0,10 Euro)                                                                                                                                    | 4,30 Euro                     |
|    | Tarif 6                                                                                                                                                                                                                                                          | gefahrene Strecke<br>Personenbeförderung unabhängig von der Anzahl der Fahrgäste 0,10 Euro für jede zurückgelegte Teilstrecke von 34,48 Meter                                         | 2,90 Euro<br>(Kilometerpreis) |
|    | Zeittarif Messe                                                                                                                                                                                                                                                  | 0,10 Euro je verstrichene neun Sekunden für Fahrten von und zur Neuen Messe Karlsruhe. Der Zeittarif tritt bei Anhalten oder durch verkehrsbedingte Langsamfahrten des Taxis in Kraft | 40 Euro<br>(Stundenpreis)     |
| 3. | Zuschlag (in Euro) wird vor Fahrtbeginn zugeschaltet, angezeigt und dem Fahrgast mitgeteilt                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                       |                               |
|    | für Großraumfahrzeuge (PKW, der bauartbedingt – einschließlich Fahrersitz – zwischen sechs und neun verbauten Sitzen ausgestattet ist), wenn mindestens fünf Fahrgäste gleichzeitig befördert werden, jedoch nicht für Fahrten von und zur Neuen Messe Karlsruhe |                                                                                                                                                                                       | 10 Euro                       |
|    | Anfahrten zum Bestimmungsort, Beförderung von Gepäck, Kinderwagen, Krankenstühlen, Ski, Hunden und Kleintieren                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                       | frei                          |

(4) Die Nichtnutzung eines bestellten Taxis kann mit sieben Euro in Rechnung gestellt werden.

(5) Blindenhunde dürfen nicht abgelehnt werden. Für Hunde und Kleintiere besteht eine Beförderungspflicht, wenn die Sicherheit und Ordnung im Fahrzeug nicht gefährdet ist.

### **§ 3 Sondervereinbarungen**

Sondervereinbarungen gemäß § 51 Absatz 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet nicht zulässig.

### **§ 4 Beförderungsbedingungen**

- (1) Der Fahrgast ist, soweit er nichts anderes wünscht, auf dem kürzesten Weg zum Fahrziel zu fahren.
- (2) Auf Verlangen haben der Fahrer oder die Fahrerin dem Fahrgast eine Quittung auszustellen. Die Quittungsbelege sind mit der Ordnungsnummer, dem Namen und der Anschrift des Unternehmens, dem Beförderungsentgelt, dem Steuersatz, der Fahrtstrecke, dem Datum und der Unterschrift des Fahrers beziehungsweise der Fahrerin zu versehen. Auf Wunsch des Fahrgastes ist in die Quittung auch die Uhrzeit einzutragen.
- (3) Ein Abdruck dieser Verordnung ist in den Taxen mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Im Fahrzeug ist ein Tarifauszug (§ 2. Preise/Beförderungsentgelte) im Sichtbereich des Fahrgastes anzubringen.
- (5) Das Fahrtgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Bei Fahrten außerhalb des in § 1 der Verordnung bestimmten Geltungsbereichs der Beförderungsentgelte kann die Übernahme des Beförderungsauftrags von einer Vorauszahlung in Höhe des frei vereinbarten oder – sofern keine Vereinbarung zustande kommt – von einer Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises nach den Tarifen dieser Verordnung abhängig gemacht werden. Das gleiche gilt für Beförderungsaufträge innerhalb des Geltungsbereichs der Beförderungsentgelte (Pflichtfahrbereich gemäß § 47 Absatz 4 PBefG), wenn Tatsachen vorliegen, die die Bezahlung des Fahrpreises nach Beendigung der Fahrt unsicher erscheinen lassen.
- (6) Die Fahrgäste haben die Kosten einer von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung des Taxis zu ersetzen.
- (7) Nach Eintreffen am Fahrziel ist der Fahrpreisanzeiger auf Kasse zu stellen.

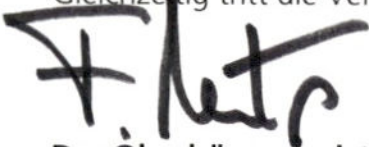
### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Ziffer 3c, 3d und 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a. § 2 Absatz 1 die Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet,
  - b. § 2 Absatz 2 den Fahrpreis oder die Wartezeit ohne Fahrpreisanzeiger berechnet oder den Fahrpreisanzeiger vor dem Eintreffen am Bestimmungsort einschaltet,
  - c. § 2 Absatz 3 Ziffer 3 einen Zuschlag für Großraumfahrzeuge verlangt, obwohl nicht mindestens fünf Fahrgäste gleichzeitig befördert werden, und/oder einen Zuschlag für die Anfahrt zum Bestimmungsort, die Beförderung von Gepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Skiern, Hunden und/oder Kleintieren verlangt,

- d. § 3 Sondervereinbarungen durchführt,
  - e. § 4 Absatz 1 den Fahrgast nicht auf dem kürzesten Weg zum Fahrziel fährt,
  - f. § 4 Absatz 2 dem Fahrgast die verlangte Quittung nicht ordentlich ausgestellt aushändigt,
  - g. § 4 Absatz 3 einen Abdruck dieser Verordnung nicht mitführt oder sie auf Verlangen dem Fahrgast nicht vorzeigt,
  - h. § 4 Absatz 4 den Tarifauszug nicht im Sichtbereich des Fahrgastes anbringt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Absatz 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum nächsten Monatsersten, der auf die Verkündung folgt, in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 1. November 2022 außer Kraft.



**Der Oberbürgermeister  
Dr. Frank Mentrup**